TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

	Kämmerer
Vorl.Nr.:	V/2009/00472
Datum:	21.01.2009

Gremium	**Sitzung am**		
Rechnungsprüfungsausschuss	05.02.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Neues Kommunales Finanzmanagement
hier: Die Eröffnungsbilanz

Beschlussvorschlag

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz wird ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen hinzugezogen.

Begründung

Die Stadt Meckenheim erfasst ab 01.01.2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung und hat mit Stichtag 01.01.2009 erstmalig eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.
Die Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital nach. Grundlage der Bilanz ist die Erfassung und Bewertung des Kommunalen Vermögens.
Vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur durchzuführen, auf die die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur,

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme,
- Richtigkeit der Bestandsaufnahme,
- Einzelerfassung und –bewertung der Bestände,
- Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme,
- Wirtschaftlichkeit,

anzuwenden sind.
Das Vermögen wird in Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterteilt. Zum Anlagevermögen zählen alle Gegenstände, die dem Verwaltungsbetrieb auf Dauer (länger als 1 Jahr) dienen (z. B. unbebaute und bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Fahrzeuge sowie Büro- und Geschäftsaustattung). Zum Umlaufvermögen zählen alle Gegenstände, die dem Verwaltungsbetrieb

nur vorübergehend dienen (z. B. Vorräte, Forderungen und Kassenbestand). Das Vermögen wird nach seiner Liquidität (zeitliche Betrachtung, wie schnell der Vermögensgegenstand in Geld umgewandelt werden kann) geordnet. Mit zunehmender Geldnähe werden die Vermögensgegenstände in der Bilanz weiter unten angeordnet.
Schulden werden im Inventar nach ihrer Laufzeit in langfristige und kurzfristige Schulden unterteilt.
Das Eigenkapital oder Reinvermögen ist die Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden der Gemeinde. Es ist also eine reine Rechengröße und lässt sich durch die Inventur nicht gesondert erfassen.

Eröffnungsbilanz
Die Struktur der kommunalen Bilanz in Nordrhein-Westfalen ist als Muster zu § 41 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgegeben (siehe Anlage 1).
Die besondere Struktur bildet die kommunalen Besonderheiten, z. B. Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Brücken, etc.) ab.
Eine Besonderheit bei der Bewertung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz ist, dass der Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes sich an Zeitwerten orientiert, die vorsichtig zu schätzen sind. Der Begriff des Zeitwertes ist nach gängiger Auslegung kein bestimmter Wert, sondern der Wert, der nach dem Zweck der Bestimmung – Verhütung eines zu hohen Bilanzansatzes – unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls der sinnvollste Wert ist. Der Begriff „vorsichtig geschätzter Zeitwert“ ist somit ein übergeordneter Wertbegriff, der dem Vorsichtsprinzip angegliedert wird und der sich aus verschiedenen anderen Wertbegriffen ableiten lässt.
Der Gesetzgeber hat in § 92 GO NRW die Details zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und zur Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss niedergelegt. Der Text dieser gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der weiteren Ausführungen aus den „NKF - Handreichungen für Kommunen, dritte Auflage, Erläuterungen haushaltsrechtlicher Regelungen“ ist als Anlage 2 beigefügt. Die vollständigen Erläuterungen können auch unter Internetadresse: www.im.nrw.de , Bürger und Kommunen, abgerufen werden.

Aus diesen Erläuterungen werden nachstehende Ausführungen kurz zitiert:
Durch die Eröffnungsbilanz wird erstmalig im kommunalen Bereich eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, aus der die wirtschaftliche Lage der Gemeinde realistischer als bisher erkennbar ist.
Für die erste Eröffnungsbilanz einer Kommune wurde ein gesonderter Weg gefunden, um den Aufwand bei der Vermögenserfassung und –bewertung handhabbar zu machen. Von der Regelung für den „laufenden Betrieb“ unterscheidet sich § 92 GO NRW im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Die Bewertung von Vermögen erfolgt nicht zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten.
- Zur Erleichterung der Umstellung werden für die Eröffnungsbilanz besondere Vereinfachungen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens zugelassen.
- Lücken oder Fehler in der Eröffnungsbilanz, die sich im Laufe des Buchungsgeschäftes zeigen, können erfolgsneutral (s. § 92 Abs. 7 GO NRW) in den folgenden Jahresabschlüssen (letztmalig im vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Abschluss) korrigiert werden. Es erfolgt eine Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz werden die (kaufmännischen) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zugrunde gelegt.
Der Ansatz überhöhter oder zu „optimistischer“ Vermögenswerte würde zwar die Eigenkapitalquote in der Eröffnungsbilanz schönen und mehr Spielraum bei der Ausgleichsrücklage verschaffen; andererseits müssen dann aber auch entsprechend höhere Abschreibungen erwirtschaftet werden.

Prüfung der Eröffnungsbilanz
Gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz. Die Eröffnungsbilanz unterliegt als Teil der gesamten Rechnungslegung der Gemeinde der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Eine Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als überörtliche Prüfung (§ 92 Abs. 6 GO NRW) wird ebenfalls vorgegeben. Die Eröffnungsbilanz

hat somit eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion (vgl. § 322 Handelsgesetzbuch).
§ 92 Abs. 5 GO NRW regelt, welche Teile in die Prüfung der Eröffnungsbilanz einzubeziehen sind und das ein Prüfungsbericht über das Ergebnis sowie die Prüfung zu erstellen ist. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Verweisungen sind erforderlich, um klarzustellen, dass die übrigen für Prüfungen von Jahresabschlüssen geltenden Regelungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden sind.
(§ 101 GO NRW einschließlich der Erläuterungen aus den NKF - Handreichungen für Kommunen ist als Anlage 3 beigefügt.)
Im Rahmen des § 103 GO NRW ist es unter anderem Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz zu prüfen. Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
In der Kommentierung hierzu wird ausgeführt, dass die Vorschrift dem Vorschlag der Modellkommunen und des Fachverbandes der Rechnungsprüfer folgt, der örtlichen Rechnungsprüfung eine flexible und wirtschaftliche Aufgabenerledigung dadurch zu ermöglichen, dass sie sich Dritter bedienen kann.

Inanspruchnahme eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers
Die bisher zitierten Vorschriften der Gemeindeordnung zum neuen Rechnungswesen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bzw. zur Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss zeigen, dass sowohl für den Rat als auch die Verwaltung die neuen Regelungen sehr umfangreich sind. In vielen Fällen hat der Gesetzgeber auch bewusst die Regelungen sehr allgemein gehalten, um flexible Regelungsmöglichkeiten vor Ort offen zu halten. Auf der anderen Seite sind die Vorschriften (HGB, GemHVO, etc.) so kompakt, dass die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, eine professionelle Prüfungsstelle in Anspruch zu nehmen, die den Aufgaben des § 92 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW gerecht werden könnte.
Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, für die Vorbereitung der notwendigen Prüfungsleistungen einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.
Sollte der Rechnungsprüfungsausschuss dem Vorschlag der Verwaltung zustimmen, würde die Verwaltung folgende Wirtschaftsprüfer anschreiben und zur Abgabe eines Angebotes auffordern:

- Lorscheid & Partner GbR, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Weierstr. 14-16, 533721 Siegburg
- Rödel & Partner GbR, Spichernstraße 73, 50672 Köln
- DHPG Dr. Harzem & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Godesberger Allee 125-127, 53175 Bonn
- BDO Deutsche Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Potsdamer Platz 5, 53119 Bonn

Mit diesem Verfahren ändert sich nichts an der Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses.

Weitere Details zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz
Der Gesetzgeber hat die konkreten Bestimmungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) niedergeschrieben. Neben einzelnen Regelungen, werden in §§ 53 und 54 GemHVO und insbesondere in den Erläuterungen der NKF - Handreichungen für Kommunen Ausführungen zu den einzelnen Bilanzposten vorgetragen. Die Erläuterungen sind zur Abrundung der Informationen für den Rechnungsprüfungsausschusses als Anlage 4 beigefügt.

Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat
Gemäß § 92 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW stellt der Rat die Eröffnungsbilanz fest. Diese Feststellung durch den Rat soll möglichst innerhalb von 12 Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgen. Ist eine zeitnahe Feststellung der Eröffnungsbilanz nicht umsetzbar, muss spätestens bis zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres mit dem neuen Rechnungswesen die Eröffnungsbilanz zusammen mit dem Jahresabschluss des ersten Haushaltsjahres durch den Rat fest-

gestellt werden.
Die Verwaltung strebt an, die Eröffnungsbilanz in jedem Fall bis Ende des Haushaltsjahres 2009 festzustellen. Diese Aussage erfolgt vorbehaltlich der weiteren Prüfungen sowohl durch den Rechnungsprüfungsausschuss als auch evtl. auch durch die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt.

Meckenheim, den 21.01.2009

	Dieter Schardt
Sachbearbeiter/in	Leiter/in

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen